

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-1129/4**

Die Mercedes-Benz AG hat für das Werk Sindelfingen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Gen4-Kleinserien-Batteriemontage im Gebäude 514 beantragt. Die Mercedes-Benz AG beabsichtigt im Zuge ihrer Transformation im Werksteil Böblingen-Hulb Nord die Batterie Gen4-Kleinserien-Batteriemontage in das Bestandsgebäude 514 zu integrieren. Um die Batteriemontage im Gebäude 514 zu realisieren, sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Prüfung (Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung) lag auf den vorhabensbedingten Wirkfaktoren. Insbesondere auf solchen, die auf besonders schutzwürdige Schutzgüter treffen oder ihre Wirkung in derzeit schon stark belastenden Schutzgütern entfalten. Die Ergebnisse dieser durchgeführten Untersuchungen zur Vorprüfung des Einzelfalls einschließlich des Fachgutachten zeigen insgesamt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen im Gebäude 514 und den darin vorgesehenen Produktionsprozessen erwarten lassen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Das Gebäude 514 ist bereits im Bestand vorhanden. Das direkte Umfeld des Gebäudes 514 ist fast vollständig versiegelt. Es sind lediglich begrünte Randstreifen vorhanden. Es erfolgt kein Ausbau oder Anbau an das Gebäude 514, für die Grünflächen versiegelt werden müssen. Lediglich durch den Bau der Sprinklerzentrale und des Batteriebeobachtungsplatzes wird punktuell (mittels Flachgründungen für die Fundamente) in den Boden eingegriffen.

- Für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Vorhabens ist im Vergleich zur genehmigten Bestandssituation keine zusätzliche Entnahme von Oberflächenwasser erforderlich.
Es wird ein begrünter Randstreifen von insgesamt ca. 200 m² überbaut und versiegelt. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt auf Flächen des Standortes in Form von Ersatzpflanzungen bzw. über das Ökopunktekonto des Standortes.
Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht wesentlich verändert.
- Beim Vorhaben fallen betriebsbedingt regelmäßig Abfälle an. Sämtliche Abfallstoffe, die nicht betriebsintern wiederverwertet werden können, werden der fachgerechten Wiederverwertung bzw. Entsorgung durch fachkundige Unternehmen entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt.
- Bis auf die vergleichsweise geringen Flächen für Batteriebeobachtungsplatz und Sprinklerzentrale werden vorhabenbedingt keine neuen Flächen versiegelt. Dem entsprechend bleiben Art und Mengen des Niederschlagswassers im Vergleich zum bestehenden Zustand praktisch unverändert.
- Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des neuen Vorhabens fallen keine prozessbedingten Abwässer an. Somit resultieren prozessbedingt durch das Vorhaben keine höheren Schadstofffrachten im Abwasser.
Die Anforderungen der AwSV, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Heilquellenschutzverordnung werden eingehalten.
- Zu den Luftschadstoffemissionen des Vorhabens liegen Gutachten vor. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch das Vorhaben zu erwarten. Dies gilt auch für Geruchsmissionen. Es sind damit keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffemissionen für die Umgebung zu erwarten.
- Hinsichtlich der vorhabenbedingten Lärmemissionen kann davon ausgegangen werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.
- Das Werk Sindelfingen ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Es erfolgt die Einbindung der neuen Anlagen sowie des umgenutzten Gebäudes 514 in das Sicherheitskonzept des Standortes, um die maximal mögliche Sicherheit innerhalb und außerhalb des Mercedes-Benz Werkes zu gewährleisten.
- Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben zu erwarten.
- Der Standort des Gebäudes 514 befindet sich innerhalb des Mercedes-Benz Werkes im Werksteil Böblingen Hulb Nord innerhalb des Bebauungsplans „Hulb-Nord“ und damit am Westrand des innerstädtischen, stark verdichteten Raumes in Sindelfingen und Böblingen. Die von diesem Gebäude 514 in Anspruch genommenen Flä-

chen sind dabei, so wie fast alle Flächen des Mercedes-Benz Werkes, als Industrie-
flächen ausgewiesen.

Die beantragte Veränderung der Anlage kann keine erheblichen nachteiligen Aus-
wirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

- Die nächstgelegenen FFH-Gebiete "Glemswald und Stuttgarter Bucht" mit dem Na-
turschutzgebiet "Hinteres Sommerhofental" und "Gäulandschaft an der Würm" lie-
gen etwa 2 km entfernt. Laut gutachterlicher Einschätzung befinden sich die FFH-
Gebiete nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Auf Naturschutzgebiete, Biotope, Flora und Fauna sind keine erheblich nachteiligen
Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- Das Vorhaben liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart Nr.
111150. Es werden die Anforderungen der HQS-VO eingehalten. Das Betriebsge-
lände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und
Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, den 29.10.2024

Referat 54.4